# Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Swisttal vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 25 GrStG (Grundsteuergesetz) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) sowie des § 16 GewStG (Gewerbesteuergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 2074) hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)632 v.H.

### 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

490 v.H.

### § 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2019 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Swisttal vom 13.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,

die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, 13.12.2018

Petra Kalkbrenner Bürgermeisterin